

Ordnungen und Bräuche eines Ehrs. Handwerk der Tischmachern in der Stadt Chur [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische
Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **4 (1899)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündnerisches Monatsblatt.

Neue Folge, IV. Jahrgang.

Nr. 4.

Chur, April.

1899.

Erscheint den 15. jeden Monats. **Abonnementspreis:** franko durch die ganze Schweiz **Fr. 3.** — im Ausland **Fr. 3. 60.**
Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

~~~~~  
Redaktion und Verlag: S. Meißer.

---

## Ordnungen und Bräuche eines Chur. Handwerks der Tischmachern in der Stadt Chur.

### III.

Es scheint, daß einzelne Bestimmungen der beiden bereits mitgeteilten Statute, so diejenigen über das „Zuschicken“ und über die Zahl der einem Meister erlaubten Arbeiter, letztere besonders dann, wenn sich in der Werkstätte auch ein Unverwandter des Meisters befand, verschiedene Auslegungen fanden und deshalb zu Zwistigkeiten Anlaß gaben. Um solchen vorzubeugen, wurden von den Meistern spezielle „Erkenntnusse“ gefaßt, die beide genannten Punkte genau regelten. Auch diese Erkenntnusse wurden den 20. April 1730 vom Rat der Stadt Chur bestätigt; dadurch ist auch der Beweis geleistet, daß die „Ordnungen und Bräuche“ nicht erst aus jener Zeit stammen, sondern um ein beträchtliches älter sind.

Die beiden Erkenntnusse lauten;

#### 1. Erkenntnis der Meister Tischmachern wegen des Zuschickens der Gesellen.

Meine Meister Tischmacher habend in gemeinem ihrem Vott sich einhellig erkennt, wenn ein Zuschickmeister vier Wochen lang zugeschickt habe, daß er sich nach demselbigen nit oben in die Bitt stelle, angesehen er sonst die Freiheit gehabt in den vier Wochen ihme selbst einen Gesellen zuzuschicken, sonsten soll die Bitt freistehen, und derselbig Meister sich

unten anstellen, er stande denn zuvor in gedachter Bitt, auf solche Begebenheit er dann an seinem Orth stehen bleiben solle.

Weiters wenn ein Gesell umbschickte, und beide Zuschickmeister Gesellen bedärfend, keiner aber unter ihnen beyden im Bittzedul stuhnde, so soll dem eltern im Handwerk der Gesell gehören, wann er ihn begehrt, und darnach dem andern Meister auch einer. Wofern aber der jüngere Meister, der in der Bitt stühnde, der alte aber nit, so gehört alsdann dem jüngern Meister der Gesell, stuhnden aber beyde darinnen, so soll es der Bitt nachgehen, nachdeme sie beyde in derselbigen der Ordnung nachstehen, und das bey der Straf.

2. Erkantnus wie eines Meisters Sohn oder Tochtermann, so er bey demselben in der Werkstadt ist und einen Rauch führend, gehalten werden solle.

Meine Meister die Tischmacher habend sich einhellig erkennt, wenn ein Meister ihres Handwerks einen Sohn oder Tochtermann bey ihm in seinem Hauß halte, aber beyd nur ein Werkstadt habend, und einen Rauch führend, daß aldann solche Werkstadt für eine gehalten werde: gestalten sie beyde nur zwen Gesellen und einen Lehrnaben, wie ein Meister allein, zu haben befugt sein sollend, alles veemög alten herkommens, und das bei der Straf.

Weiters ist von H. H. und Meistern einhellig erkennt, daß wan ein Gesell bei einem Meister in Arbeit steht, so solle er wann derselbig hinweg begehrt, dem Meister zuvor 8 Tag aussagen, und dann mag ein solcher Meister sich wieder lassen in der Bitt einschreiben, aber wenn ein Meister in der Bitt ist um den ersten Gesellen und kein Gesellen hat, so soll er dem Meister vorgezogen werden, bey welchem der Geselle aufgesagt, und solle dem Meister der erste Gesell gegeben werden, der kein Gesellen hat; wenn aber ein Meister einem Gesellen in der Wochen Abscheid giebt, so soll selbiger Meister dem Meister vorgezogen werden, gleichergestalten solle es um den anderen Gesellen auch also zugehen.

---

Ein weiteres 1730 bestätigtes Statut der „Ordnungen und Bräuche des Chrs. Handwerks der Tischmachersen“ bildet dasjenige betreffend das sogenannte Meisterstück. Es geht aus demselben hervor, daß im Anfang des 18. Jahrhunderts an einen Meister des Schreinerhand-

werks Anforderungen gestellt wurden, denen heute Mancher, der sich Meister schelten läßt und für einen solchen hält, kaum genügen dürfte. Das betreffende Statut hat folgenden Wortlaut:

Ordnung und Verzeichnus des Meister=Stücks, so von einem Handwerk der Tischmachersen ist angegeben und von unseren gnädigen H. H. und Rath der Stadt Chur bestätigt worden.

Namlichen, daß es zum vordristen bey denen hiervor beschriebenen verglichenen und bestätigten Artiklen allerdings und durchaus nochmahlen solle bestehen und bleiben, und mit Nammen ein jeder Tischmacher Knab das Handwerk drey Jahr lang lernen und darnach zum wenigsten drey Jahr lang darauf wandern, welcher dann nach Verscheynung solcher Zeit, bemeldten außgestandenen Zeit begehrt allhier zu Chur, Burger und ein Meister zu werden, Lehrknaben anzunehmen und Gesellen zu fürderen, der soll vor allen Dingen bey und vor einem Chrs. Handwerk um das Meß des Meisterstücks anhalten, und nachgehend ihme dasselbig folgendermaßen fürgewiesen und zugestellt werden.

Erstlichen. So soll er machen einen aufrechten gemeinen saubern Kasten mit dreyen Beystüden und zweyen Thüren, er seye gleich geformiert oder außgegründt, old ganz von einerley Holz, jedoch daß er sich in seinem Werth außs höchst bis achtzehen oder zwanzig Gulden ungefährlich belaufe, damit also sich keiner des Kostens halber zu erklagen, oder etwan nicht in einesen Vermögen seye, solchen Kasten ins Werk zu richten. Welcher aber eigenes Willens und für sich selbst mehr Arbeit daran wenden und seine Kunst vermehren und dieselbig dadurch desto bas an den Tag bringen wollte, da solle dasselbige männiglichem frey zugelassen und unabgeschlagen seyn. Und ist das die Form, Gattung und Größe des Kastens, Benantlich

So soll er der Höhe halben sieben Schuh seyn und in siebenzehen Theil geteilt werden, darvon gehören drey ein halben zum Fuß, ein  $\frac{1}{2}$  Theil zum Schaft Gestms und ein halben Theil Architrav, zehen ein halben Theil zu den Thüren und zwen Theil zu dem Fuß und Haupt-Gestms. Demnach soll die Breite des Kastens haben 15 Theil, dieser Theilen der Höhe darvon dienend zu jedem Beystüdtli zwen Theil, thut sechs Theil und zu jeder Thür vier ein halben Theil, bringt hiermit überall die vorgemeldten 15 Theil.

Weiters soll die Tiefe des Kastens haben fünf dieser Theilen mit dem Beystüdl und Rückwand.

Und dan überkommt und begreift jede Thür 4 ein halben Theil an der Breite, darvon gehört zu jeder Rahmstuf ein Theil und zu einer Füllung 2 ein halben Theil am blind Holz hinten, die sollend mit einem Weltchen Fenster oder sauberen Kahlstoßen geziert werden. Welcher aber ein mühsammer und künstlicher Gattung der Verkleidung machen will, das soll jedem frey stehen, und sollen auf den beystüdlenen seyn Colonnen Säulen, oder Termuß, alles nach Architektrischer Art, und so hiermit dies Werk in Winkelhaggen und Nichtsheit gebracht, und mit Namen das mitlteste Beystüdl an der Breite gehalbiert worden, und je ein halber Theil mit den Thüren aufgehe, damit die Colonnen Saul oder Termuß anstatt der Schlagleisten könne gebraucht werden; wann aber einer zwo Schubladen auf die Thüren zutreffend machen, oder das Corpus in den Fuß schließen lassen will, das soll zu eines jedes Gelegenheit und Wohlgefallen stehen, jedoch daß die Gerungen an Corpus und Fuß einanderen zustimmend.

Alles mit der Erläuterung, wann ein Herr oder guter Freund einem, der dies Meisterstück zu machen beehrte, den vorhabenden Kasten abnehmen, oder verlegen wollte, und aber das Ort, da er sollte seinen Platz haben, nit so hoch wäre, daß er daselbsten aufgerichtet werden könnte, so sollte keiner an die Höhe oder der Schuhen gebunden seyn, sondern mag ein jeder das Maß nach des Orts Gelegenheit und Höhe nemmen, doch daß es bei der oberzehlten Theilung verbleibe, damit also sich deswegen niemand's ab einem Ehrsamem Handwerk zu erklagen haben.

Welcher nun dieses Stück zu machen beehrt, dem solle daselbig zum vordristen vorgelesen und er alsdann die Größe dieses Werks in ihres Handwerks Rottmeister oder eines andern dazu geordneten Meisters Behausung auf ein Grundbrett abreifen, und das alles von seiner eigenen Hand ohne Hülff und Zuthun anderer Meistern oder Gesellen, ohngefahrlich.

Wie dann einer seinen Riß vorgeschriebenermaßen verrichtet, soll derselbig von den dazu geordneten Meistern bestichtigt, und so er gut befunden wird, einem das Stück anzufahen und zu vollführen vergunt werden, in weiß und Form, wie der Riß daselbig zugibt und vermag, ohne alle Gefahr.

Wofern aber einer den Riß nit formierte, dabey man gespühren und sehen könnte, daß er das Stück nit machen und ordentlich in das Werk richten könnte, da solle ihm dasselbig den nächsten undersagt und in Treuen angezeigt werden, damit also vergeblicher unnützlicher Kosten erspahrt werde, und sich dessen keiner, so im Werk fehlte, nachwärts zu erklagen habe. Mit dem weitem Anhang, wann gleichwohl einer mit seinem Stück verfiere, also daß er dasselbig hievor beschriebener Verzeichnus und dem Tischmacher Handwerk gemess nit machen könnte oder zu machen unterstehen wollte, daß derselbige nichts desteweniger, wenn er Burger und zünftig allhier ist, und seine drey Jahr lang gelernet, das Handwerk mit seiner eigenen Hand wohl treiben möge, und auch von einem Ehrf. Handwerk dabey geschützt und geschirmet werden und ihm das an seinen guten Reumden und Namen unschädlich seyn solle. Da dann hiemit eines Meisters Sohn sein Stück ebensowohl als ein anderer machen soll — Und damit einer und der ander sich der Unpartheilichkeit und Ungleichheit desto weniger zu beschwehren, da solle allwegen der Rottmeister, so im Amt ist und ein Meister des Handwerks dem jung-Meister den Riß angeben und beschauen und in allweg gute Ordnung halten und also ihr und ihres Handwerks Nutz und Ehr äufnen und befürdern helfen sollend, alles getreulich und ohngefährlich.

---

## Die Witterung in Graubünden im Winter 1898|99.

Mitteilung der Meteorologischen Centralanstalt.

Einen recht milden Charakter hatte der vergangene Winter, betrug doch das Temperaturmittel dieses Quartals in den Niederungen nahezu 2° mehr als im 30jährigen Durchschnitt. Trotz einzelner Frostperioden, welche das Monatsmittel herunterstimmten, war Letzteres in allen drei Monaten über normal. Allgemein erheblich zu warm war der Januar, im Süden mehr der Dezember, im Norden mehr der Februar.

Im Anfang kühl, vom 4.—20. meist mild, dann nach eingetretenem leichtem Schneefall, unter dem Regime eines im Nordwesten liegenden Hochdruckgebiets empfindlich kalt und vom 28. an wieder mild, war der Dezember im Norden vorwiegend, im Süden fast ausschließlich trocken. Jenseits der Alpen war nur der 28. ein Tag